



GEMEINDE LINDLAR

B o r r o m ä u s s t r a ß e 1 – 5 1 7 8 9 L i n d l a r

2. Erweiterung der Innenbereichssatzung – Horpe –

gemäß § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB)

- BEGRÜNDUNG -

Stand: 09.06.2017

Bearbeitung:

Bauen – Planen – Umwelt

1 VERFAHREN SOWIE ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Lage des Plangebietes

Der Geltungsbereich der Erweiterungssatzung ist im Plan durch Umrandung dargestellt. Der Geltungsbereich grenzt unmittelbar an den Geltungsbereich der Ortslagenabgrenzung Horpe aus dem Jahr 1986 an.

Anlass zur städtebaulichen Planung

Durch die Erweiterungssatzung sollen der landwirtschaftliche Betrieb und das östlich des Betriebes gelegene Wohnhaus in die, im Zusammenhang bebaute Ortslage Horpe, einbezogen werden. Ein Teil der Flurstücke Nr. 73 und 157, Flur 29, Gemarkung Breun waren bisher dem Außenbereich zugeordnet. Dieser Bereich ist durch die südlich und westlich angrenzende bauliche Nutzung so geprägt, dass die Voraussetzungen für eine Einbeziehung in die im Zusammenhang bebaute Ortslage gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB erfüllt sind und hier ein sinnvoller Abschluss der Ortslage Horpe geschaffen werden kann. Bei der weiteren Planung / Bauanträgen ist jedoch darauf zu achten, dass sich die Bebauung an der Nachbarbebauung orientiert.

Verfahren

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 05.04.2017 den Aufstellungs- und Offenlagebeschluss zu Erweiterungssatzung Horpe gefasst.

Ziele und Zwecke der Planung

Gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB kann die Gemeinde einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind. Hierdurch besteht die Möglichkeit, Flächen zu arrondieren und Ortslagen sinnvoll zu ergänzen und abzurunden.

Durch die Erweiterung des Satzungsbereichs in die bestehende Ortslage Horpe werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bestand bzw. mögliche Erweiterung geschaffen. Ein zukünftiges Bauvorhaben muss sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.

Erschließung

Der Erweiterungsbereich liegt im nordöstlichen Rand des Ortsteils Horpe. Erschlossen ist dieser Bereich durch die ausgebaute Horpestraße. Alle erforderlichen Einrichtungen der Ver- und Entsorgung sind vorhanden.

2 BELANGE VON NATUR UND LANDSCHAFT

2.1 Eingriffe in Natur und Landschaft

Bei der Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Somit handelt es sich nicht um einen Eingriff in die Natur und Landschaft der gemäß § 1 a BauGB in Verbindung mit § 21 BNatSchG (naturschutzrechtliche Eingriffsregelung). Zusätzlicher Ausgleichsflächenbedarf entsteht somit nicht.

2.2 Artenschutz

Aus artenschutzfachlicher Sicht ist durch die Änderung der Innenbereichssatzung – Horpe - keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der o.g. Arten zu erwarten. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ist nicht zu erwarten. Ein Ausnahmetatbestand gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt sich daher nicht.

2.3 Umweltbericht / Zusammenfassende Erklärung

Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird bei dieser Änderung von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2 a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

3 VERTRAGSGRUNDLAGEN

Folgender Vertrag wird zwischen Planungsträger und Gemeinde vor dem Satzungsbeschluss geschlossen:

- Städtebaulicher Vertrag.

4 VERMERK ZUR BEGRÜNDUNG

Der Rat der Gemeinde Lindlar hat in seiner Sitzung am _____ beschlossen, die vorstehende Begründung zur Erweiterung der Innenbereichssatzung – Horpe - beizufügen.

Bürgermeister

(Siegel)

2. Erweiterung der Innenbereichssatzung – Horpe –
der Gemeinde Lindlar gemäß § 34 Abs. 4 BauGB
